

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. November 1956

42/J

Anfrage

der Abgeordneten Machunze, Dr. Oberhammer und Gonossen  
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
 betreffend zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen.

- - - - -

In den vergangenen Jahren wurden zwischen Österreich und verschiedenen ausländischen Regierungen Verträge über die Sozialversicherung abgeschlossen. Unter anderem bestehen solche Verträge mit Italien und der Bundesrepublik Deutschland. Diese Vereinbarungen bedeuten einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt und für die Betroffenen die Sicherung ihrer sozialen Rechte. Es kann aber gewiss nicht überschen werden, dass einzelnen Verträgen verschiedene Mängel anhaften.

So konnte beim Abschluss des Vertrages mit Italien das Problem jener Südtiroler und Kanaltaler nicht gelöst werden, deren Versicherungsbeiträge an die seinerzeitige Reichsversicherungsanstalt überwiesen wurden. Ferner gibt es eine zahlenmäßig geringe <sup>re</sup>Anzahl von Personen, denen die italienischen Versicherungsträger im Zuge der Umsiedlung die geleisteten Beiträge erstatten, aber die frühere Reichsversicherungsanstalt die Annahme dieser Beiträge ablehnte. Diese Personen sind ohne eigene Schuld in ihren sozialen Rechten schwer geschädigt. Da es sich ausserdem um Arbeitnehmer handelt, die in einem vorgesetzten Alter stehen, wäre dieses Problem dringend zu bereinigen. Es wurde seinerzeit in Aussicht genommen, in gemeinsamen Besprechungen zwischen Österreich, Italien und der deutschen Bundesrepublik alle jene Fragen zu klären, an denen die drei Länder gemeinsam interessiert sind.

Beim Abschluss des Zweiten Sozialversicherungsabkommens zwischen Österreich und der Deutschen Bundesrepublik vom 11. Juli 1953 wurden im Art. 14 Abs. 1 für im Ausland erworbene Versicherungszeiten Steigerungsbeträge festgelegt, die sich aber bei der Durchführung des Abkommens als völlig unzureichend erwiesen haben und die durch das ASVG, in Österreich und das deutsche Fremdrentengesetz als überholt anzusehen sind.

Im Schlussprotokoll zum Zweiten Abkommen ist im Abs. 5 die Aufnahme neuer Verhandlungen vorgesehen, "wenn sich die diesem Abkommen zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen wesentlich ändern".

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. November 1956

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, dass im Interesse der Südtiroler und Kanaltaler und der unter das Zweite Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland fallenden Personen eine Bereinigung der offenen Fragen aus sozialen Gründen äusserst dringend wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Welche Schritte wurden bisher unternommen, um die offenen Fragen zu klären, die bestehenden Verträge an die in der Zwischenzeit beschlossenen Gesetze anzupassen, und wann ist mit der Bereinigung der aufgezeigten Fragen zu rechnen?

- - - - -